

Prüfungsordnung der Musikhochschule Lübeck für den Masterstudiengang „Musik Vermitteln“ (Satzung) Vom 21. März 2013

In der Fassung der Änderungen vom:

9. September 2014

13. April 2015

27. Dezember 2017

16. Oktober 2020

10. Juli 2025

Tag der Bekanntmachung im Nachrichtenblatt Hochschule (NBl. HS MBW Schl.-H., S. 36): **#. Monat** 2013

Tag der Bekanntmachung auf der Homepage der Musikhochschule Lübeck: 27. März 2013

Tag der Bekanntmachung der Änderung im Nachrichtenblatt Hochschule (NBl. HS MBW Schl.-H., S. 58): **#. Monat** 2014

Tag der Bekanntmachung der Änderung auf der Homepage der Musikhochschule Lübeck: 12. September 2014

Tag der Bekanntmachung der 2. Änderung im Nachrichtenblatt Hochschule (NBl. HS MBW Schl.-H., S. 110): **#. Monat** 2015

Tag der Bekanntmachung der 2. Änderung auf der Homepage der Musikhochschule Lübeck: 13. April 2015

Tag der Bekanntmachung der 3. Änderung im Nachrichtenblatt Hochschule (NBl. HS MBWK Schl.-H., S. 7): **#. Monat** 2018

Tag der Bekanntmachung der 3. Änderung auf der Homepage der Musikhochschule Lübeck: 19. Januar 2018

Tag der Bekanntmachung der 4. Änderung im Nachrichtenblatt Hochschule (NBl. HS MBWK Schl.-H., S. 19): **#. Monat** 2021

Tag der Bekanntmachung der 4. Änderung auf der Homepage der Musikhochschule Lübeck: 16. Oktober 2020

Tag der Bekanntmachung der 5. Änderung im Nachrichtenblatt Hochschule (NBl. HS MBWK Schl.-H., S. **#**): **#. Monat** 2025

Tag der Bekanntmachung der 5. Änderung auf der Homepage der Musikhochschule Lübeck: 26. Juli 2025

Prüfungsordnung der Musikhochschule Lübeck für den Masterstudiengang „Musik Vermitteln“ (Satzung)

Vom 21. März 2013. In der Fassung der Änderungen vom 9. September 2014, 13. April 2015, 27. Dezember 2017, 16. Oktober 2020 und 10. Juli 2025

Aufgrund des § 52 Abs. 1 Satz 1 des Hochschulgesetzes (HSG) vom 28. Februar 2007 (GVOBl. Schl.-H. 2007, S. 184), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Änderung des Hochschulgesetzes und weiterer Rechtsvorschriften vom 04.02.2011 (GVOBl. Schl.-H. S.34, ber. S. 67), wird nach Beschlussfassung durch den Senat der Musikhochschule Lübeck vom 16. April 2012 und Genehmigung des Präsidiums der Musikhochschule Lübeck vom 20. November 2012 die folgende Satzung erlassen:

Inhaltsübersicht:

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Studienziel, Zweck und Gegenstand der Prüfung, Abschlussgrad
- § 3 Zugang zum Masterstudium
- § 4 Zwei-Fächer-Studium, Zuständigkeit des Prüfungsausschusses
- § 5 Studienaufbau und Studienvolumen
- § 6 Bildung der Gesamtnote
- § 7 Masterpraktikum
- § 8 Masterarbeit
- § 9 Anrechnungsbestimmungen
- § 10 Inkrafttreten

§ 1 Geltungsbereich

Diese Studiengangsprüfungsordnung regelt in Verbindung mit der Prüfungsverfahrensordnung (Satzung) der Musikhochschule Lübeck das Studium und die Prüfungen im Masterstudiengang Musik Vermitteln an der Musikhochschule Lübeck.

§ 2 Studienziel, Zweck und Gegenstand der Prüfung, Abschlussgrad

- (1) Durch die erfolgreich abgelegte Masterprüfung wird ein weiterer berufsqualifizierender Abschluss erworben. Mit der Prüfung soll festgestellt werden, ob die oder der Studierende im Fach Musik sowie einem weiteren Fach (Zweifach im Zwei-Fächer-Studium) oder einem Profulfach der Musik (im Musik-Doppelfachstudium), den entsprechenden Fachdidaktiken, der Erziehungswissenschaft und den schulpraktischen Studien die für den Unterricht an Gymnasien und Gemeinschaftsschulen (Sekundarschullehramt) erforderlichen wissenschaftlichen Kenntnisse und Methoden und damit die Voraussetzungen für die Einstellung in den Vorbereitungsdienst für das

Prüfungsordnung der Musikhochschule Lübeck für den Masterstudiengang „Musik Vermitteln“ (Satzung)

Vom 21. März 2013. In der Fassung der Änderungen vom 9. September 2014, 13. April 2015, 27. Dezember 2017, 16. Oktober 2020 und 10. Juli 2025

Lehramt an an Gymnasien und Gemeinschaftsschulen (Sekundarschullehramt) erworben hat.

- (2) Aufgrund der bestandenen Masterprüfung verleiht die Musikhochschule Lübeck den Abschlussgrad „Master of Education (M.Ed.)“ (Lehramt an Gymnasien und Gemeinschaftsschulen, Sekundarschullehramt).

§ 3 Zugang zum Masterstudium

Der Zugang zum Masterstudium bestimmt sich nach der Eignungsprüfungssatzung der Musikhochschule Lübeck für die Bachelor- und Masterstudiengänge sowie in Fällen des Zwei-Fächer-Studiums nach dem in § 4 geregelten Verfahren.

§ 4 Zwei-Fächer-Studium, Zuständigkeit des Prüfungsausschusses

- (1) Das Zwei-Fächer-Studium führt die Musikhochschule Lübeck in Kooperation mit der Universität zu Lübeck und der Universität Hamburg durch. Die Universitäten Lübeck und Hamburg entscheiden über die Zulassung und Einschreibung für das Studium des Zweitfachs aufgrund eines förmlichen Antrags, den die Studentin oder der Student über das Zentrum für Lehrkräftebildung der Musikhochschule an die Universität Lübeck bzw. Hamburg richtet. Für die Entscheidung gelten die Vorschriften der Universitäten Lübeck bzw. Hamburg über die Zulassung, Auswahl und Einschreibung in Lehramtsstudiengänge mit dem Abschluss Master of Education unter Berücksichtigung der zwischen den Hochschulen abgeschlossenen Kooperationsvereinbarungen (§ 49 Abs. 8 HSG).
- (2) Für das Studium des Zweitfachs an der Universität zu Lübeck einschließlich dessen Fachdidaktik und Modulprüfungen gilt die „Studiengangsprüfungsordnung (Satzung) für Studierende des Zweitfachs Mathematik Vermitteln in Kooperation mit der Musikhochschule Lübeck an der Universität zu Lübeck mit dem Abschluss „Master of Education“.
- (3) Für das Studium des Zweitfachs an der Universität Hamburg einschließlich dessen Fachdidaktik und Modulprüfungen gilt die „Prüfungsordnung für den Abschluss „Master of Education“ der Lehramtsstudiengänge der Universität Hamburg, der Technischen Universität Hamburg, der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg, der Hochschule für Musik und Theater Hamburg und der Hochschule für bildende Künste Hamburg“ in Verbindung mit den „Fachspezifischen Bestimmungen“ des jeweiligen Teilstudiengangs für das Lehramt der Primarstufe und Sekundarstufe I (LAPS) oder das Lehramt an Gymnasien (LAGym).
- (4) Über das Bestehen sämtlicher für den Teilstudiengang des Zweitfachs sowie dessen Fachdidaktik geforderten Modulprüfungen stellen die Universität zu Lübeck oder die

Prüfungsordnung der Musikhochschule Lübeck für den Masterstudiengang „Musik Vermitteln“ (Satzung)

Vom 21. März 2013. In der Fassung der Änderungen vom 9. September 2014, 13. April 2015, 27. Dezember 2017, 16. Oktober 2020 und 10. Juli 2025

Universität Hamburg der oder dem Studierenden eine amtliche Bescheinigung (Transcript of Records) aus und teilen dieses dem Prüfungsausschuss der Musikhochschule mit. Die Bescheinigung enthält die Angaben über die absolvierten Module einschließlich der erzielten Noten und erworbenen Leistungspunkte. Der Prüfungsausschuss der Musikhochschule rechnet die Prüfungsleistungen nach § 6 der Prüfungsverfahrensordnung an.

§ 5 Studienaufbau und Studienvolumen

Das Masterstudium setzt sich zusammen aus

1. dem Studium des Faches Musik im Umfang von 28 Leistungspunkten,
2. dem Studium der Erziehungswissenschaft und der Musikpädagogik im Umfang von 20 Leistungspunkten,
3. dem Studium
 - a) eines Faches und dessen Fachdidaktik, das in Master-Teilstudiengängen innerhalb der Lehramtsstudiengänge der Universität zu Lübeck oder der Universität Hamburg studiert wird, oder
 - b) eines Profulfaches der Musikim Umfang von jeweils 28 Leistungspunkten,
4. dem Masterpraktikum im Umfang von 24 Leistungspunkten,
5. dem Abschlussmodul mit der Anfertigung der Masterarbeit im Umfang von 20 Leistungspunkten.

Das Studienvolumen in Semesterwochenstunden (SWS) ergibt sich unter Berücksichtigung des gewählten Profulfaches aus folgender Tabelle; das individuelle Studienvolumen der Studierenden kann von der angegebenen Anzahl der SWS abhängig von den gewählten Wahlpflichtmodulen und Wahlpflichtelementen abweichen:

Musik-Doppelfachstudium						Zwei-Fächer-Studium
Musiktheater/Musical	Musikwissenschaft und -theorie	Darstellendes Spiel	Chorleitung	Ensembleleitung	Populärmusik	
50	49	48	48	49	50	Studium MHL: 28 Studium UzL oder Uni HH: entsprechend dortiger Prüfungsordnung

§ 6 Bildung der Gesamtnote

Die folgende Tabelle regelt,

- welche Module der Studiengang an der Musikhochschule umfasst,
- wie viele Leistungspunkte (LP) mit dem Bestehen einer Modulprüfung erworben werden,
- ob und mit welcher Gewichtung die Modulnoten in Abhängigkeit von der Profil- bzw. Zweitfachwahl bei der Bildung der Gesamtnote berücksichtigt werden:

Modul	Bezeichnung	LP	Anteil der Modulnote an der Gesamtnote
Fachpraxis/Fachwissenschaft 1	MV-MEd-FP/FW 1	16	6%
Fachpraxis/Fachwissenschaft 2	MV-MEd-FP/FW 2	10	14%
Erziehungswissenschaft/Musikpädagogik	MV-MEd-EW/MUP	20	20%
Profilmodul 1 (Wahlpflicht)	MV-MEd 1	15	
Profilmodul 2 (Wahlpflicht)	MV-MEd 2	15	20%
Zweifach (UHH, UzL)		30	16%
Zweifach Didaktik UHH, UzL			4%
Masterpraktikum 1 (Musik)	MV-MEd-Prakt 1	13	10%
Masterpraktikum 2	Zweifach	11	10%
	Musik-Doppelfach		
Masterarbeit	MV-MEd-Marb	20	20%

§ 7 Masterpraktikum

Die Module Masterpraktikum 1 und Masterpraktikum 2 umfassen jeweils einen Praxistag und ein Blockpraktikum. Näheres zu den Zielen, der Durchführung und den Anforderungen des Praktikums sowie zur Betreuung der Studierenden und der Bescheinigung über das abgeleistete Praktikum enthalten die Modulbeschreibungen.

§ 8 Masterarbeit

- (1) Die Masterarbeit ist als schriftliche Abschlussarbeit innerhalb von 16 Wochen anzufertigen. Die Frist beginnt am Tag der Ausgabe des Themas. Sie endet mit Ablauf desjenigen Tages der letzten Woche, welcher dem Tag vorhergeht, der durch seine Benennung dem Anfangstag der Frist entspricht. Bei Überschreitung der Frist wird die Arbeit mit „nicht bestanden“ bewertet.
- (2) Das Thema der Arbeit kann innerhalb einer Frist von 2 Wochen nach dem Tag der Ausgabe des Themas einmal zurückgegeben werden.
- (3) Die Kandidatin oder der Kandidat kann für die Masterarbeit oder das Abschlussprojekt Gutachterinnen oder Gutachter und ein Thema vorschlagen, ohne dass dadurch ein Anspruch auf Berücksichtigung des Vorschlags begründet wird.
- (4) Die Masterarbeit soll einen Mindestumfang von 125 000 Zeichen haben. Ihr ist eine Zusammenfassung in deutscher und englischer Sprache beizufügen.

§ 9 Anrechnungsbestimmungen

- (1) Modulprüfungen, die bei Inkrafttreten dieser Satzung vollständig absolviert und bestanden worden sind, behalten ihre Gültigkeit.
- (2) Einzelne Studien- und/oder Prüfungsleistungen, die mit mindestens „ausreichend“ (4,0) oder „bestanden“ bewertet worden sind, werden angerechnet. Der Prüfungsausschuss entscheidet unter Berücksichtigung der Lernziele des Moduls und des Prüfungszwecks, welche weiteren Prüfungsleistungen zur Vervollständigung des jeweiligen Moduls erbracht werden müssen.
- (3) Ist eine benotete Prüfungsleistung bei Inkrafttreten dieser Satzung absolviert und bestanden und ist diese Prüfungsleistung nach den neuen Regelungen unbenotet, kann diese Note auf Antrag des/der Studierenden abweichend von den Regeln der Prüfungsordnung ergänzend in die Notenberechnung einfließen.
- (4) Fehlversuche, die im Rahmen von Prüfungen vor Inkrafttreten dieser Satzung unternommen wurden, werden auf die Anzahl der Versuche nach der neuen Prüfungsordnung angerechnet, sofern sich die Anrechnung nicht nach der Struktur der neuen Modulprüfung verbietet.

Prüfungsordnung der Musikhochschule Lübeck für den Masterstudiengang „Musik Vermitteln“ (Satzung)

Vom 21. März 2013. In der Fassung der Änderungen vom 9. September 2014, 13. April 2015, 27. Dezember 2017, 16. Oktober 2020 und 10. Juli 2025

(5) Über Härtefälle, deren Gründe nicht von der oder dem Studierenden zu vertreten sind, entscheidet der Prüfungsausschuss auf Antrag.

§ 10 Übergangsregelungen

Studierende des Masterstudiengangs Musik Vermitteln, die ihr Studium an der Musikhochschule Lübeck vor Inkrafttreten dieser Satzung begonnen haben, können es bis zum Ende des Sommersemesters 2027 nach der Prüfungsordnung in der Fassung der vierten Änderungssatzung abschließen.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Lübeck, den 21. März 2013

Prof. Inge-Susann Römhild

Präsidentin der Musikhochschule Lübeck